

A45

**Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach
mit sechsstreifigem Ausbau**

von km: NK 5416 038 und 5417 005, Strecken-km 162,633
nach km: NK 5416 038 und 5417 005, Strecken-km 164,388
Baulänge: 1,755 km
Nächster Ort: Naunheim

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Unterlage 11 -

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt: 28.10.2021

Die Leitung der Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg

i. A. gez. Reichwein

(Eugen Reichwein)

Violetteintrag beachten

Planfestgestellte Unterlage
Nr. 11
zum

Planfeststellungsbeschluss

vom 17.03.2025 Gz. 061-k-04#2.211
Wiesbaden, den 19.03.2025

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum

Abt. VI
Im Auftrag

Regierungsoberrätin



Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff. HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. §§ 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (ARS des BMVI 07/2020 vom 14.03.2020)“ geregelt. Im Übrigen

richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern, bzw. Eigentümern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Bei kreuzenden Leitungen der Verkehrsanlage der Straßenverwaltung mit Straßen, Wegen und Gewässern (Eigentum Dritter) ist ein Korridor zur Wartung und Unterhaltung der Leitungen für die Straßenverwaltung vorzuhalten.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Umpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

1. Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

- Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
- öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten, Privatwege

2. Ingenieurbauwerke

- Bauwerk 1 Talbrücke Blasbach / Abbruch Talbrücke Blasbach
- Bauwerk 2 Überführung Wirtschaftsweg Naunheim /
Abbruch Wirtschaftswegeüberführung Naunheim

3. Entwässerung

- Entwässerungsabschnitte 1 bis 3
- Bauzeitliche Regenwasserrückhaltung und Behandlung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

4. Leitungen

- BAB - Strecken- u. Fernmeldekabel
- Fernmeldeleitungen
- Stromleitungen, Stromfreileitungen
- Wasserver-/entsorgungsanlagen
- sonstige Leitungen

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- Schutzmaßnahmen

- Ausgleichmaßnahmen
- Ersatzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:
Block 1, Straßen und Wege
lfd. Nr. des Sachverhaltes,
beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3.....16

Die Regelungsverzeichnis-Nummern der Blöcke 1 – 4 werden in der Unterlage 5 dargestellt, wobei die Nummern, die sich auf die Baustraßen beziehen in UL 5 nur nachrichtlich erwähnt werden. Die Nummern des Blockes 5 werden in der Unterlage 9 dargestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	162+600 bis 163+016 163+460 bis 164+530	A 45 - Bauzeitliche Anpassung der Rampen - Bauzeitliche Verbreiterung RF Hanau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Um die vorh. Fahrbeziehungen während der Bauzeit aufrecht erhalten zu können, müssen im Bereich der Rampen Flächen temporär befestigt werden, welche sich innerhalb des Baufeldes befinden. Außerdem wird für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme, als Bauphase 0, ca. zwischen Bau-km 163+460 und Bau-km 164+530 eine bauzeitliche Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Hanau erforderlich. Die Verbreiterung wird benötigt, um den beidseitigen Richtungsverkehr der A45 während des anschließenden Ausbaus der Richtungsfahrbahn Dortmund aufnehmen zu können. Für die gepl. bauzeitige 4+0 Verkehrsführung muss eine befestigte Breite von 12,80 m zur Verfügung stehen. Die bauzeitlich temporär benötigten Verbreiterungen werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert (Maßnahme 4V, 1A, detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2). Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung bis zum Rückbau obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.2	162+633	A 45	a) –	Von Bau-km 162+633 bis Bau-km 164+388 wird die bestehen-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 163+046	Provisorischer Übergangsbereich zwischen Talbrücke Engelsbach und Talbrücke Blasbach	b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	de A 45 von der Baumaßnahme berührt. Im Abschnitt von Bau- km 162+633 bis Bau-km 163+046 wird ein provisorischer Übergangsbereich zwischen der Talbrücke Engelsbach (Be- stand) und der Talbrücke Blasbach (neu) hergestellt. Für diesen Bereich kommt ein Sonderquerschnitt zum Einsatz. Die Richtungsfahrbahn Dortmund wird entsprechend dem RQ 36 mit einer befestigten Breite von 14,50 m ausgebildet. Die Richtungsfahrbahn Hanau wird bestandsorientiert mit zwei Fahrstreifen und einem Seitenstreifen ausgebildet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Ersatzneubau der Talbrücke Engelsbach und die hierfür benötigte 4+0 Verkehrsführung eine befestigte Breite von 12,80 m zur Verfügung stehen soll. Der Seitenstreifen hat daher eine Überbreite (4,05 m). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland. Die nach der Baumaßnahme verbleibenden versiegelten Rest- flächen der ursprünglichen Wegeführung werden zurückgebaut und rekultiviert. Detaillierte Beschreibung siehe Landschafts- pflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
1.3	163+046 bis	A 45 Endgültiger Ausbaubereich	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Von Bau-km 162+633 bis Bau-km 164+388 wird die bestehen- de A 45 von der Baumaßnahme berührt. Der Abschnitt von Bau-km 163+046 bis Bau-km 164+388 um-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	164+388		(E/U)	fasst den endgültigen Ausbaubereich mit der Talbrücke Blasbach und dem sechsstreifig auszubauenden östlich der Talbrücke Blasbach angrenzenden Streckenabschnitt. Dies entspricht ohne den provisorischen Übergangsbereich einer Ausbaulänge von 1,342 km. Entsprechend den Anforderungen, die sich aus der Entwurfsklasse und der Betriebsform ergeben, ist der Regelquerschnitt RQ 36 gem. RAA vorzusehen. Die Spuraufteilung der Richtungsfahrbahn Dortmund wird entsprechend dem RQ 36 ausgebildet (3 Fahrstreifen mit Seitenstreifen). Auf der Talbrücke Blasbach werden zusätzlich noch zwei Ausfädelungsstreifen für die Rampe Richtung Wetzlar / Blasbach vorgesehen. Die Richtungsfahrbahn Hanau wird abschnittsweise ebenfalls mit 3 Fahrstreifen und einem überbreiten Seitenstreifen geführt. Auf der Talbrücke Blasbach werden vier Fahrstreifen vorgesehen. Davon entfallen zwei auf die durchgehenden Fahrstreifen und zwei Einfädelungsstreifen für die Rampe von Wetzlar / Blasbach. Der Seitenstreifen wird in Überbreite ausgeführt. Zum Ende der Talbrücke endet der Beschleunigungsstreifen an der Richtungsfahrbahn Hanau. Bei Bau-km 164+000 erfolgt der Einzug des linken Fahrstreifens, um am Bauende an den bestehenden zweistreifigen Ausbau anbinden zu können. Hier reduziert sich auch die Breite des Seitenstreifens.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.
1.4	162+875 bis 163+135	Herstellung und Rückbau Baustraße nördlich der Autobahn	a) und b) - (E/U) bauzeitlich: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung (E/U))	Zur Andienung der Baustelle wird von Bau-km 162+875 bis Bau-km 163+135 für den Abbruch und Neubau der Talbrücke Blasbach bauzeitlich eine Baustraße nördlich der A 45 angelegt. Die Baustraße schließt bei Bau-km 163+135 an einen Wirtschaftsweg an. Die Andienung erfolgt über die Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 3053. In Höhe der vorh. Abfahrtsrampe Richtung Wetzlar / Blasbach endet die Baustraße. Nach Bauende wird die Baustraße zurückgebaut. Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 5,00 m mit beidseits angeordneten 1,00 breiten befahrbaren Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse BK 0,3. Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung bis zum Rückbau obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Angrenzende Flächen, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert oder eine besondere Empfindlichkeit aufgrund der Bodenverhältnisse oder des Wasserhaushaltes besitzen, sind von Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb freizuhalten. Zu diesem Zweck werden sie als sensibler Bereich (Tabuzone) im Maßnahmenplan dargestellt. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnah-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				me von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend dem ursprünglichen Zustand rekultiviert. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2
1.5	163+135 bis 163+300	Wirtschaftsweg	a) und b) Stadt Wetzlar (E/U)	Der unterhalb der Talbrücke Blasbach vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg wird für die Erschließung des gepl. Retentionsbodenfilters sowie des Mulden-Rigolen-Elements verlegt und ausgebaut. Der Weg wird ebenfalls zur Baustellenerschließung als Baustraße benötigt und entsprechend befestigt. Die befestigte Breite des Wirtschaftsweges beträgt 5,00 m mit beidseits angeordneten 0,75 m breiten Banketten. Beim Einbau einer erforderlichen Absturzsicherung ist eine Bankettverbreiterung notwendig. Der frostsichere Aufbau beträgt 43 cm und erfolgt gemäß RLW 2005/2016, Bild 8.3, Zeile 3, Spalte 2. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung nach Bauende obliegt der Stadt Wetzlar.
1.6	163+146	Anbindung Zufahrt Mulden-Rigolen-Sickerelement an Wirtschaftsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	In Höhe Bau-km 163+146 wird eine Zufahrt zum geplanten Mulden-Rigolen-Element eingerichtet. Die Zufahrt wird an den zu verlegenden Wirtschaftsweg (siehe lfd. Nr. 1.5) angebunden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.7	163+268	Anbindung Zufahrt Retentionsbodenfilter an Wirtschaftsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Bei Bau-km 163+268 wird eine Zufahrt zum geplanten Retentionsbodenfilter eingerichtet. Die Zufahrt wird an den zu verlegenden Wirtschaftsweg (siehe lfd. Nr. 1.5) angebunden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.8	163+302	Einhausung L 3053	a) und b) Land Hessen (E/U)	Die L 3053 kreuzt ca. bei Bau-km 163+302 die A 45 unterhalb der Talbrücke Blasbach. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße sicherzustellen und aufrecht erhalten zu können, ist eine Einhausung der Landesstraße im Bereich unter der Talbrücke vorgesehen. Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens u. a. bedingt durch Baustellenverkehr und der Führung des Radweges (vgl. RV-Nr. 1.15) auf der Landesstraße sind ggf. weitere verkehrsregelnde Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Einsatz einer bauzeitlichen LSA) notwendig. Die Kosten zur Herstellung und den Rückbau nach Fertigstellung der Talbrücke trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Einhausung während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Landesstraße obliegt dem Land Hessen.
1.9	163+305 bis	Ausbau eines Wirtschaftsweges als Baustraße	a) und b) Stadt Wetzlar (E/U)	Von Bau-km 163+305 bis Bau-km 163+406 wird der vorhandene Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt und

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	163+406			als Baustraße befestigt sowie bauzeitlich an die vorh. Betriebs- umfahrung der A 45 angebunden. Die gebunden befestigte Breite der Baustraße beträgt 5,00 m mit beidseits angeordneten 1,00 m breiten befahrbaren Banket- ten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse Bk 0,3. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Anbindung an die Umfahrung der A 45 zurückgebaut und der Wirtschaftsweg wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Kosten für die Herstellung der Baustraße sowie die Rück- baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt der Bundesre- publik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung des Wirtschaftsweges der Stadt Wetzlar.
1.10	163+406 bis 163+595 (nördlich) 163+406 bis 163+720 (südlich)	Betriebsumfahrung / Wirtschafts- weg	a) und b) Stadt Wetzlar (E/U)	Von Bau-km 163+406 bis Bau-km 163+720 wird die Betriebs- umfahrung der A45 für die Baustellenerschließung benötigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme verbleibt der Wirtschafts- weg, welcher gleichzeitig auch als Betriebsumfahrung dient. Die befestigte Breite der Betriebsumfahrung beträgt 6,00 m (5,00 m im Bereich der bereits vorhandenen Betriebsumfah- rung südlich der A 45) mit beidseits angeordneten 1,00 m brei- ten Banketten. Der frostsichere Aufbau beträgt 60 cm und erfolgt gemäß RStO 12 Bk 1,8 z. B. Tafel 1, Zeile 1. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				land. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung des auch als Betriebsumfahrung dienenden Wirtschaftsweges der Stadt Wetzlar.
1.11	163+725 bis 164+058	Ausbau eines Wirtschaftsweges als Baustraße	a) und b) Stadt Wetzlar (E/U)	Von Bau-km 163+725 bis Bau-km 164+058 wird der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt und als Baustraße befestigt. Der Wirtschaftsweg schließt westlich an die Betriebsumfahrung an. Die befestigte Breite des Wirtschaftsweges von Bau-km 163+725 bis Bau-km 163+785 und von Bau-km 164+020 bis Bau-km 164+058 beträgt 3,00 m mit beidseits angeordneten 0,75 m breiten Banketten. Beim Einbau einer erforderlichen Absturzsicherung ist eine Bankettverbreiterung notwendig. Der frostsichere Aufbau beträgt 43 cm und erfolgt gemäß RLW 2005/2016, Bild 8.3, Zeile 3, Spalte 2. Zwischen Bau-km 163+725 und Bau-km 164+020 wird der Wirtschaftsweg nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Kosten sowie die Rückbaukosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung während der Baumaßnahme obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme obliegt die Unterhaltung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				des Wirtschaftsweges der Stadt Wetzlar.
1.12	163+595 bis 164+235 (Unterbre- chung durch 1.13)	Wirtschaftsweg	a) und b) Stadt Wetzlar (E/U)	Von Bau-km 163+595 bis Bau-km 164+235 ist die Anlage eines wassergebundenen Wirtschaftsweges geplant. Die Breite des Wirtschaftsweges beträgt 3,50 m mit beidseits angeordneten 0,75 m breiten Banketten. Beim Einbau einer erforderlichen Absturzsicherung ist eine Bankettverbreiterung notwendig. Der frostsichere Aufbau beträgt 40 cm und erfolgt gemäß RLW 2005/2016, Bild 8.3, Zeile 2, Spalte 5. Die Anschlüsse an die vorhandenen Wirtschaftswege sind lage- und höhenmäßig anzupassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
1.13	164+060	Hauptwirtschaftsweg	a) + b) Stadt Wetzlar (E/U)	Bei Bau-km 164+060 sind die neu hergestellten bzw. vorh. Wirtschaftswege an das neue Brückenbauwerk (Ersatzneubau Bauwerk 02 vgl. RV-Nr. 2.3) anzuschließen. Die Breite des Wirtschaftsweges beträgt 3,50 m bis 5,50 m mit beidseits angeordneten 0,75 m breiten Banketten. Beim Einbau einer erforderlichen Absturzsicherung ist eine Bankettverbreiterung notwendig. Der frostsichere Aufbau beträgt 43 cm und erfolgt gemäß RLW 2005/2016, Bild 8.3, Zeile 3, Spalte 2. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Wege obliegt dem bisherigen Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	163+245 164+045	Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen	a) + b) E: bisheriger Eigentümer U: bisheriger Unterhaltungspflichtiger	Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen entsprechend dargestellten Bereichen Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen. Die vorübergehende Unterhaltungspflicht während der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland, die zukünftige Unterhaltungspflicht obliegt dem derzeitigen Unterhaltungspflichtigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese Flächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand rekultiviert. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
1.15	163+211	Radweg	a) und b) Stadt Wetzlar (E/U)	Etwa in Höhe Bau-km 163+211 kreuzt ein Radweg unterhalb der A45 die Talbrücke Blasbach. Während der Baumaßnahme muss der vorh. Radweg zwischen Blasbach und Hermannstein im Bereich der Brückenbaustelle über die gesamte Bauzeit gesperrt werden. Zwischen den Netzknoten 5317 033 ca. bei Str.-km 1,05 kreuzt der vorh. Radweg die L 3053. Hier beginnt die bauzeitliche Führung des Radweges auf der L 3053. Etwa in Höhe Str.-km 1,89 zwischen den NK 5317 033 und 5416 006 kann der Radweg wieder auf die vorh. Wege geführt werden. Im Bereich der Brückenbaustelle wird der Radweg in der Einhausung der L

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				3053 mitgeführt. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem derzeitigen Unterhaltungspflichtigen.
1.16	163+440	Betriebszufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Zur Andienung der Talbrücke Blasbach wird bei Bau-km 163+440 eine Stichstraße mit Anbindung an die Betriebsumfahrung angelegt. Die befestigte Breite der Betriebszufahrt beträgt 6,50 m - 5,00 m mit beidseits angeordneten 1,00 m breiten Banketten. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.17	162+650	Herstellung und Rückbau Anbindung alte Baustraße an Rampe A 45	Bauzeitlich: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	In Höhe Bau-km 162+650 erfolgt die bauzeitliche Anbindung der ehemaligen alten Baustraße, um die Andienung der Baustelle im Widerlagerbereich für Baufahrzeuge zu ermöglichen. Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Anbindung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung bis zum Rückbau obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese Flächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen in den Grenzen des Baufeldes werden nach Beendigung der Baumaßnahme von allen Fremdmaterialien befreit und anschließend entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand rekultiviert. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Be-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				gleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
1.18	162+830 bis 162+970	Ausbau eines Wirtschaftsweges als Baustraße	a) und b) Stadt Wetzlar (E/U)	Von Bau-km 162+830 bis Bau-km 162+970 wird der vorhandene Wirtschaftsweg durch die Baumaßnahme in südliche Richtung verdrängt. Der Weg wird zur Baustellenerschließung genutzt und als Baustraße befestigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Herstellung eines wassergebundenen Wirtschaftsweges. Die Breite beträgt 3,50 m mit beidseits angeordneten 0,75 m breiten Banketten. Beim Einbau einer erforderlichen Absturzsicherung ist eine Bankettverbreiterung notwendig. Der frostsichere Aufbau beträgt 40 cm und erfolgt gemäß RLW 2005/2016, Bild 8.3, Zeile 2, Spalte 5. Die Anschlüsse an die vorhandenen Wirtschaftswege sind lage- und höhenmäßig anzupassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
2.1	163+044 bis 163+458	Ersatzneubau im Zuge der A 45 Bauwerk 01 Talbrücke Blasbach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach einschließlich der Anpassung der Anschlussbereiche an den Streckenverlauf. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen Lichte Weite = 405,40 m Lichte Höhe ≥ 6,16 m Die Abbruch- und Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Ersatz des Bauwerks aus dem Jahr 1971 ist aufgrund der bereits im Jahr 2018 abgelaufenen Restnutzungsdauer erforderlich. Die Dimensionierung der Talbrücke Blasbach berücksichtigt bereits einen späteren Umbau des Wetzlarer Kreuzes und die Anbindung zweistreifiger Rampenquerschnitte mit Seitenstreifen und den sechsstreifigen Ausbau der A 45 gemäß BVWP. Die Verkehrsführung bleibt jedoch analog zum Bestand. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der von der Talbrücke Blasbach gekreuzten Verkehrswege trägt der jeweilige Baulasträger des gekreuzten Verkehrsweges. Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Baufeldinspektion in den Hohlräumen der Talbrücke erforderlich. Zur Minimierung der Beeinträchtigung der Fledermäuse unter der Talbrücke ist die Nachtarbeit an der Brücke so weit als möglich zu minimieren. Bei nächtlicher Bauweise ist darauf zu achten, dass nie der gesamte Brückenunterbau ausgeleuchtet wird, sondern dunkle Bereiche für Transferflüge verbleiben. Diese Bereiche sind optisch gegen das Baufeld abzugrenzen (z. B. durch Planen). Diese Maßnahme dient auch dazu, dass die Querungsmöglichkeit für andere Lebewesen (z. B. Rehwild) während der mehrjährigen Bauzeit erhalten bleibt (Maßnahme 2V/3V).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Spätestens ein Jahr vor Baubeginn muss der Wanderfalke durch Entfernung des vorhandenen Nistkastens vergrämen werden. Im Bedarfsfall sind ergänzende Vergrämaßnahmen notwendig (Maßnahme 9V). Außerhalb des Baufeldes ist ein Ausweichquartier durch Anbringung eines Nistkastens an einem geeigneten Hochspannungsfreileitungsmast zu etablieren (Maßnahme 12V_{CEF}).
2.2	163+174 163+396 164+100	Herstellung Verkehrszeichenbrücken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U).	Die Maßnahme umfasst die Herstellung von drei Verkehrszeichenbrücke über die Richtungsfahrbahn Dortmund bei Bau-km 163+174, Bau-km 163+396 sowie Bau-km 164+100. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Bauwerke obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
2.3	164+060	Ersatzneubau Bauwerk 02 Überführung eines Hauptwirtschaftsweges (ASB-Nr. 5417-621)	<u>1. Bauwerk:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U) <u>2. Wirtschaftsweg:</u> a) + b) Stadt Wetzlar (E/U)	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und den Ersatzneubau des Bauwerkes im Zuge des Wirtschaftsweges über die A 45 bei Bau-km 164+060. Bedingt durch den geplanten 6-streifigen Ausbau der A 45 und daraus resultierender Anpassung der Böschungen ist das vorhandene Bauwerk durch ein neues Bauwerk mit größerer Spannweite zu ersetzen. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen Lichte Weite = 108,50 m Lichte Höhe ≥ 20,79 m Kreuzungswinkel = 100 gon

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Für weitere Details wird auf die Unterlage 15.2 verwiesen. Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Baufeldinspektion in den Hohlräumen der Talbrücke erforderlich. Nacharbeiten an der Baustelle sind zum Schutz der Fledermäuse zu vermeiden. Sollten diese jedoch zur Fertigstellung des Vorhabens unabdingbar sein, sind grundsätzlich für die Beleuchtung der Baustelle in den Abend- und Nachtstunden folgende Vorgaben zu berücksichtigen: • Beschränkung der Beleuchtung auf die unmittelbaren Arbeits- und Lagerbereiche • Einsatz von insektenschonenden Leuchtmitteln (Unterlage 9.2 Maßnahme 2V) Die Abbruch- und Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerkes einschließlich der Widerlagerbereiche obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Wetzlar.
3.1	162+633 bis 163+050	Herstellung von Entwässerungseinrichtungen im Entwässerungsabschnitt 1, Teilabschnitt 1.1 zur Ableitung über die bestehenden entwässerungs-technischen Anlagen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Von Bau-km 162+633 (Widerlager „Hanau“ der Talbrücke Engelsbach) bis Bau-km 162+770 der Richtungsfahrbahn Dortmund und von Bau-km 162+770 bis Bau-km 163+050 der Richtungsfahrbahn Hanau wird das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn ebenso wie von den Rampen „Aßlar > Hanau“ und „Blasbach > Hanau“ auf der Südseite der A 45 analog zum

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		gen des Wetzlarer Kreuzes		Bestand über die bestehenden Entwässerungsanlagen des Wetzlarer Kreuzes abgeleitet. Angrenzende Dammböschungen entwässern ebenfalls über die bestehenden Entwässerungsanlagen des Wetzlarer Kreuzes (siehe U18.1 Kap. 3.1.2). Der Einleitungspunkt der Rampenentwässerung in den bestehenden Schacht „RaS70“ befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Hermannstein, Flur 28, Flurstück 3. Einleitpunkt: X: 32463957,563 Y: 5604988,405 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.2	162+633 bis 163+097	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer - „Blasbach“ mit vorgeschaltetem Mulden-Rigolen-Element im Entwässerungsabschnitt 1, Teilabschnitt 1.2	<u>1. Straßenentwässerungsanlage</u> a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U) <u>2. Gewässer:</u> a) und b)	Von Bau-km 162+633 (Widerlager „Hanau“ der Talbrücke Engelsbach) bis Bau-km 162+770 der Richtungsfahrbahn Hanau und von Bau-km 162+770 bis Bau-km 163+050 der Richtungsfahrbahn Dortmund wird das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn ebenso wie von den Rampen „Hanau > Aßlar“ und „Hanau > Blasbach“ über neu herzustellende Straßenabläufe, Ablauf- und Prüfschächte, Entwässerungsmulden und Verrohrungen gefasst zum Mulden-Rigolen-Element unterhalb der Talbrücke Blasbach abgeleitet. Die Rampenböschung bis zur nördlichen Autobahnböschung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Stadt Wetzlar	bei Bau-km 163+095 entwässert ebenfalls in das Mulden-Rigolen-Element, weil das im beschriebenen Entwässerungsabschnitt anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann (siehe U18.1 Kap. 3.1.3). Anschließend wird das vorbehandelte Straßenoberflächenwasser über eine Rohrleitung DN 500 auf dem Grundstück Gemarkung Hermannstein, Flur 6, Flurstück 19 in einen vorhandenen Graben (Einleitestelle) in einer Menge bis zu 5 l/s gedrosselt geleitet. Einleitestelle: X: 32464478,000 Y: 5604927,000 Von dort erfolgt die Einleitung in das Gewässer „Blasbach“ Ordnung „III“. Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
3.3	163+050 bis 163+600 FR Do 163+900 FR Ha	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer - „Blasbach“ mit vorgeschaltetem Retentionsbodenfilterbecken im Entwässerungsabschnitt 2	<u>1. Straßenentwässerungsanlage</u> a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U) <u>2. Gewässer:</u> a) und b) Stadt Wetzlar	Das anfallende Oberflächenwasser von der Fahrbahn der Talbrücke Blasbach sowie der Fahrbahn in Fahrtrichtung Hanau bis ca. Bau-km 163+900 wird über neu herzustellende Straßenabläufe, Ablauf- und Prüfschächte, Entwässerungsmulden und Verrohrungen gefasst zum Retentionsbodenfilterbecken unterhalb der Talbrücke Blasbach abgeleitet. Weil das im nachfolgend beschriebenen Entwässerungsabschnitt anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es über eine Rohrleitung DN 500 auf dem Grundstück Gemarkung Hermannstein, Flur 6, Flurstück 96/2 in das Gewässer „Blasbach“ Ordnung „III“ in einer Menge bis zu 10,2 l/s gedrosselt geleitet (siehe U18.1 Kap. 3.2.3). Einleitestelle: X: 32464499,177 Y: 5604888,702 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft. Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
3.4	163+600 FR Do 163+900 FR Ha bis 164+388	Herstellung von Entwässerungseinrichtungen im Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Von Bau-km 163+600 FR Do bzw. von Bau-km 163+900 FR Ha bis Bau-km 164+388 wird das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn über neu herzustellende Straßenabläufe, Ablauf- und Prüfschächte, Entwässerungsmulden und Verrohrungen gefasst und am Bauende in die vorhandene Mittelstreifenentwässerung abgeleitet. Die Ableitung der vorh. Mittelstreifenentwässerung über die vorhandenen Entwässerungsleitungen erfolgt in östliche Richtung über den Längenbach in die Lahn. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.5	163+210	Bauzeitliche Verrohrung Blasbach	bauzeitlich: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Zum Schutz des Blasbaches vor Schäden und Schadstoffeinträgen aus der vorgesehenen Sprengung der Talbrücke Blasbach und dem Baustellenbetrieb erfolgt eine Verrohrung innerhalb des Baufeldes auf einer Länge von ca. 92 m (Maßnahme

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				6V). Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt der Rückbau der Verrohrung und die naturnahe Wiederherstellung des Blasbaches. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.
3.6	163+154	Neubau eines Mulden-Rigolen-Elementes mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht mit Tauchwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser von Entwässerungsabschnitt 1, Teilabschnitt 1.2 (Bau-km 162+633 bis Bau-km 163+050) wird über eine Mulde (Breite = 1 m, Tiefe = 0,20 m) in das Mulden-Rigolen-Element eingeleitet. Zur schadlosen Ableitung und zur Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers wird -wie im Lageplan dargestellt- bei Bau-km 163+154 im Zuge der Straßenentwässerung ein Mulden-Rigolen-Element überwiegend unter dem Überbau der TB Blasbach als Betonbecken hergestellt, dem ein Geschiebeschacht mit Tauchwand vorgeschaltet wird. Daten des Mulden-Rigolen-Elementes: - vorhandenes Speichervolumen: 325 m ³ - Drosselabfluss: 5 l/s Die Weiterleitung erfolgt über eine Leitung DN 500 über einen bereits bestehenden Graben zum Vorfluter „Blasbach“ (3.2).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach					Unterlage: 11
					Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft.	
3.7	163+275	Neubau eines Retentionsbodenfilterbeckens mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht mit Tauchwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser von Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 163+050 bis Bau-km 163+600 in FR Dortmund bzw. bis Bau-km 163+900 in FR Hanau) wird über Leitungen DN 400 und DN 450 in das Retentionsbodenfilterbecken eingeleitet. Zur schadlosen Ableitung und zur Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers wird -wie im Lageplan dargestellt- bei Bau-km 163+275 im Zuge der Straßenentwässerung ein teilweise unter dem Überbau der TB Blasbach, Richtungsfahrbahn Hanau befindliches Retentionsbodenfilterbecken als Betonbecken hergestellt, dem ein Geschiebeschacht mit Tauchwand vorgeschaltet wird. Daten des Retentionsbodenfilterbeckens: - vorhandenes Speichervolumen: 722 m ³ - Drosselabfluss: 10,2 l/s Die Weiterleitung erfolgt über eine Leitung DN 500 zum Vorfluter „Blasbach“ (3.3).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft.
3.8	162+633 bis 163+600	Bauzeitliche Entwässerung A 45	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Für den Zeitraum zwischen dem Bau der Richtungsfahrbahn Dortmund und der Inbetriebnahme des Mulden-Rigolen-Elements und des Retentionsbodenfilters ist eine zwischenzeitliche Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus den bereits fertiggestellten Fahrbahnflächen vorzusehen. Die Einleitung des gereinigten Wassers erfolgt über die Einleitestellen aus Entwässerungsabschnitt 1, Teilabschnitt 1.2 (vgl. RV-Nr. 3.2) und Entwässerungsabschnitt 2 (vgl. RV-Nr. 3.3). Während der Bauausführung werden in ausreichend dimensionierten Rückhalteinrichtungen zur Drosselung des bei den Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Abwassers vorgehalten. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	162+575 bis 164+388 162+822 162+700 (Achse 537) 162+820 163+573 163+573 163+435 bis 163+598	Anpassung, Sicherung, Herstellung des BAB – Strecken- und Fernmeldekabels	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das südlich der A 45 verlaufende BAB Strecken- und Fernmeldekabel wird von Bauanfang bis Bauende erneuert und umverlegt. Abschnittsweise erfolgt auch eine Neuverlegung des BAB Strecken- und Fernmeldekabels, welche das Baufeld der A 45 kreuzt. Die genannte Kabeltrasse ist während der Bauzeit baulich zu sichern. Die Flächen werden im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt, siehe hierzu auch Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 9.1 und 9.2. Die Kosten für die Anpassung der Kabeltrasse trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Kabeltrasse obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
4.2	162+875 bis 163+060	Sicherung einer Stromleitung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	In der Rampe von Hanau kommend Richtung Blasbach / Aßlar verläuft eine Stromleitung. Bei Bau-km 163+060 kreuzt die Leitung den gesamten Querschnitt der A45. Auf der südlichen Seite verläuft das Kabel parallel zur lfd. Nr. 4.1. Die genannte Leitungstrasse ist während der Bauzeit baulich zu sichern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Sicherung der Leitungstrasse trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Leitungstrasse obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
4.3	163+200	Sicherung und Anpassung einer Stromleitung und einer 20kV-Leitung	a) und b) Enwag Wetzlar (E/U)	Bei Bau-km 163+200 verlaufen unterhalb der Talbrücke Blasbach im vorh. Wirtschaftsweg Stromleitungen. Der Weg wird teilweise ausgebaut als Zufahrt zum Mulden-Rigolen-Element (siehe lfd. Nr. 1.5 / 1.6). Außerdem ist nördlich der Talbrücke Blasbach eine Baustraße vorgesehen. In diesem Bereich ist die Stromleitung während der Bauzeit baulich zu sichern. Unterhalb der Talbrücke Blasbach sind die vorh. Stromleitungen gegen Schäden durch die Sprengung der Bestandsbauwerke zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Enwag Wetzlar. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesfernstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenver-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				waltung durchgeführt.
4.4	163+200	Sicherung eines Fernmeldekabels	a) und b) Deutsche Telekom, Vodafone Hessen GmbH (vormals Unitymedia GmbH) (E/U)	Bei Bau-km 163+200 verläuft unterhalb der Talbrücke Blasbach im vorh. Wirtschaftsweg ein Fernmeldekabel. Der Weg wird teilweise ausgebaut als Zufahrt zum Mulden-Rigolen-Element (siehe lfd. Nr. 1.5 / 1.6). Außerdem ist nördlich der Talbrücke Blasbach eine Baustraße vorgesehen. In diesem Bereich ist das Fernmeldekabel während der Bauzeit baulich zu sichern. Unterhalb der Talbrücke Blasbach ist das vorh. Fernmeldekabel gegen Schäden durch die Sprengung der Bestandsbauwerke zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom bzw. der Vodafone Hessen GmbH. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesfernstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	163+200	Sicherung eines Schmutzwasserkanals DN 400	a) und b) Stadt Wetzlar (E/U)	Bei Bau-km 163+200 verläuft unterhalb der Talbrücke Blasbach im vorh. Wirtschaftsweg ein Schmutzwasserkanal DN 400. Der Weg wird teilweise ausgebaut als Zufahrt zum Muldenrigo-len-Sickerelement (siehe lfd. Nr. 1.5 / 1.6). Außerdem ist nördlich der Talbrücke Blasbach eine Baustraße vorgesehen. In diesem Bereich ist der Schmutzwasserkanal während der Bauzeit baulich zu sichern. Unterhalb der Talbrücke Blasbach ist der vorh. Schmutzwasserkanal gegen Schäden durch die Sprengung der Bestandsbauwerke zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wetzlar. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.
4.6	163+210	Sicherung einer Stromleitung	a) und b) Enwag Wetzlar	Ein Kabel aus lfd. Nr. 4.8 kreuzt den Blasbach und verläuft weiter im Rad- u. Gehweg. Im Bereich des Rad- & Gehweges ist eine Anpassung der An-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			(E/U)	bindung vorgesehen. Die Stromleitung ist während der Bauzeit baulich zu sichern. Auch im Hinblick auf die Sprengung der Bestandsbauwerke muss eine Sicherung gegen Schäden erfolgen. Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Enwag Wetzlar. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.
4.7	163+095 bis 163+310	Anpassung eines Fernmeldekabels (Wetterstation)	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Das Fernmeldekabel verläuft in der Richtungsfahrbahn Hanau. Die genannte Kabeltrasse ist während der Bauzeit baulich zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesfernstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.
4.8	163+306	Sicherung eines Fernmeldekabels	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Bei Bau-km 163+306 verläuft unterhalb der Talbrücke Blasbach östlich der L 3053 ein Fernmeldekabel. Die genannte Trasse ist während der Bauzeit im Bereich des Anschlusses der geplanten Baustraße und der Leitungskreuzung des Retentionsbodenfilters baulich zu sichern. Auch im Hinblick auf die Sprengung der Bestandsbauwerke muss eine Sicherung gegen Schäden erfolgen. Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesfernstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ge-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.
4.9	163+308	Sicherung von Wasserleitungen DN 125 + DN 180	a) und b) Enwag Wetzlar (E/U)	Die Wasserleitungen kreuzen bei Bau-km 163+308 unterhalb der Talbrücke Blasbach die A45 und verlaufen östlich der L 3053. Die genannte Trasse ist während der Bauzeit im Bereich des Anschlusses der geplanten Baustraße und der Leitungskreuzung mit dem Zulauf des Retentionsbodenfilters baulich zu sichern. Auch im Hinblick auf die Sprengung der Bestandsbauwerke muss eine Sicherung gegen Schäden erfolgen. Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Die Unterhaltung obliegt der Enwag Wetzlar. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesfernstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.
4.10	163+306 bis	Sicherung und Anpassung einer Stromleitung	a) und b) Enwag Wetzlar	Der Standort des vorh. Funkmastes bei BAB 163+970 wird aufgegeben. Es erfolgt eine Versetzung des Mastes (vgl. RV. - Nr. 4.12).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach					Unterlage: 11
					Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
	163+400 163+765 bis 163+970		(E/U)	Aus diesem Grund entfällt die vorh. Stromleitung. Es erfolgt ein Rückbau der Leitung. Durch den Entfall der Leitung ist zukünftig keine Unterhaltung mehr erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesfernstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.	
4.11	163+550 bis 163+710 163+760 164+028	380 kV Höchstspannungsfreileitung	a) und b) TenneT Bamberg (E/U)	Die Höchstspannungsfreileitung kreuzt bei Bau-km 163+550 bis 163+710 die A45. Hier sind keine Änderungen im Bereich der Kreuzung der A 45 erforderlich. Weiterhin kreuzt die Stromfreileitung den Parallelweg nördlich der A 45 ca. bei Bau-km 163+760 sowie bei Bau-km 164+028. Auch hier sind keine Maßnahmen erforderlich. Die Unterhaltung der Leitung obliegt der TenneT Bamberg.	
4.12	- 163+970	Versetzung Funkmast	a) DFMG Deutsche Funkturm GmbH (E/U) b) –	Der Standort des vorh. Funkmastes bei Bau-km 163+970 wird aufgegeben. Es erfolgt eine Versetzung des Mastes zu einem neuen Standort südlich der Autobahn außerhalb des Baufeldes. Die Trasse der neuen Versorgungsleitungen steht noch nicht fest. Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegeb-	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				nenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.
5.1	163+320 bis 163+380 163+350 bis 163+420 163+500 bis 163+570 163+700 bis 163+770 164+300 bis 164+380	Haselmaus Habitatoptimierung (10V _{CEF})	Eigentümer: a) und b) siehe Grunderwerbsverzeichnis Unterhaltungspflichtiger: a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme 10V _{CEF} liegt außerhalb des Baufeldes im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff. Ziel ist die Optimierung von Haselmaushabitaten und die Verbesserung der Quartiersituation. In geeigneten rückwärtigen Bereichen (Randbereiche des angrenzenden Parkplatzes und geeigneter Gehölzbestände in einem 10 m breiten Streifen entlang des Baufeldes) sind funktionstüchtige Haselmausquartiere zu schaffen. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	164+465 bis 164+560			
5.2	163+540 bis 163+700 163+800 bis 164+130 164+240 bis 164+300 164+640 (außerhalb des Baufeldes)	Habitatoptimierung für Schlingnatter und Zauneidechse (13V _{CEF})	a) siehe Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Maßnahme werden ein Jahr vor Baubeginn im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den innerhalb des Baufeldes gelegenen Lebensräumen von Schlingnatter und Zauneidechsen Flächen entsprechend den Habitatansprüchen der Arten optimiert, so dass sie den Reptilien bereits vor Baubeginn als Lebensraum zur Verfügung stehen. Im Bereich östlich der Talbrücke nördlich des Baufeldes werden diese Lebensräume in einem 10 m breiten Streifen entlang des Baufeldes allerdings nur bauzeitlich optimiert. Am Ende der Bauzeit werden hier die neu zu gestaltenden Straßenböschungen für die Reptilien wieder optimale Habitatvoraussetzungen haben. Es erfolgt anschließend eine erneute Vergrämung in den Autobahnrandbereich zurück. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
5.3	164+265 (außerhalb Baufeld)	Wanderfalke Habitatoptimierung (12V _{CEF})	a) und b) - bisheriger Eigentümer	Die Maßnahme 12V_{CEF} liegt nördlich der A 45 und außerhalb des Baufeldes. Sie steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur geplanten Maßnahme. Ziel dieser Maßnahme ist die Etablierung eines Ausweichquartiers an einem Strommast.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 45 – Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
5.4	162+800 bis 163+000 163+350 bis 163+420	Mausohr Habitatoptimierung (11V _{CEF})	a) und b) bisheriger Eigentümer	Es sollen Ersatzhabitate für die Zerstörung der zeitweilig genutzten zum Quartierverbund des Großen Mausohrs zählenden Hangplätze als befristete Artenschutzmaßnahme geschaffen werden. Bis sichergestellt ist, dass die Maßnahme die gewünschte Funktion erfüllt, ist eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
5.5	extern	Ökokonto – Stilllegung von Waldflächen (1E)	a) und b) bisheriger Eigentümer	Der Bestand wird jeglicher forstlichen Nutzung entzogen. Alles Holz, stehend und liegend, wird zukünftig nicht mehr genutzt und vollkommen dem Prozessschutz unterworfen. Die Waldgesellschaft wird sich selbst überlassen. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.
5.6	extern	Ersatzaufforstung (2E)	a) und b) bisheriger Eigentümer	Aufbau und Neuanlage von Wald Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2.

Wasserrechtliche Entscheidungen:

Im Rahmen der Planfeststellung sind folgende wasserrechtlichen Entscheidungen mit einzuholen:

a. Genehmigung / Änderung gemäß §57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer III. Ordnung und zwar für

- die Einleitung von Oberflächenwasser der A 45 aus dem Mulden-Rigolen-Element (Entwässerungsabschnitt 1, Teilabschnitt 1.2) in einen Bestandsgraben und von dort weiter in den Blasbach siehe Nr. 3.2 und 3.7
- die Einleitung von Oberflächenwasser der A 45 aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Entwässerungsabschnitt 2) in den Blasbach, siehe Nr. 3.3
- ggf. Änderung der Einleiterlaubnis aufgrund geänderter Einleitemengen von Oberflächenwasser der A 45 (Entwässerungsabschnitt 3) in den Längenbach bzw. die Lahn, siehe Nr. 3.4

b. Genehmigung gemäß §68 Abs. 2 Satz 1 für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seines Ufers (Gewässerausbau) und zwar für

- die bauzeitliche Verrohrung (ca. 92 m) des Blasbaches innerhalb der Baufeldgrenze für den Ersatzneubau der Talbrücke Blasbach, siehe Nr. 3.5